



Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und öffentlichen Aktivitäten der Vereine in der Stadt Braunau am Inn

§ 1

Ziel der Richtlinien

Diese Richtlinien haben das Ziel, Veranstaltungen und öffentliche Aktivitäten von gemeinnützigen Vereinen in der Stadt Braunau am Inn zu unterstützen. Es sollen dabei objektive Kriterien angewendet werden, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Vereine, der Zielsetzungen und Interessen der Stadt, eines geringen Verwaltungsaufwandes sowie der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Braunau am Inn.

§ 2

Abgrenzung der Veranstaltungsförderung von Vereinen zu anderen Förderungen

1. Veranstaltungsförderung im Sinne dieser Richtlinie ist die freiwillige Unterstützung gemeinnütziger Vereine bei öffentlichen Aktivitäten, die sich auf die Stadt Braunau am Inn beziehen bzw. von Vereinen mit dem Sitz in Braunau am Inn deren Aktivitäten positive Auswirkungen auf die Stadt haben.

2. Förderungen, die nicht unter diese Richtlinien fallen sind:

- Vereine und Personenvereinigungen mit Gewinnabsicht (Wirtschaftsförderung)
- politische Parteien
- Feuerwehren
- Interessensvertretungen
- Kirchen
- Vereine und Organisationen, die im Auftrag der Stadt Aufgaben übernehmen
- Förderungen auf Grund vertraglicher Verpflichtungen
- Förderungen auf Grund von Sondervereinbarungen

Seniorenvereinigungen sind wie bisher davon ausgenommen.

§ 3

Finanzieller Rahmen

Der finanzielle Rahmen der gesamten Vereinsförderung wird mit dem Beschluss des Voranschlages für das jeweilige Jahr festgelegt.

§ 4

Förderansuchen

Förderansuchen für Veranstaltungen und öffentliche Aktivitäten können nur schriftlich mit dem in der Anlage 1 angeführten Formular beim Stadtamt Braunau am Inn eingereicht werden. Sie sind so bald als möglich, jedenfalls rechtzeitig vor der Veranstaltung einzubringen. Das Formular ist unter <https://www.braunau.at/system/web/formular> abrufbar.

§ 5

Bewertung des Förderansuchens

1. Zweck der Förderung: Das Förderansuchen wird im jeweiligen Fachausschuss danach beurteilt, in welchem Ausmaß der Zweck der Förderung mit den Interessen und Zielsetzungen der Stadt übereinstimmt.
2. Finanzierung und Eigenleistung: Bei der Beurteilung des Finanzplanes laut Förderansuchen wird berücksichtigt, in welchem Ausmaß Eigen- und Drittmittel im Wege des Vereines eingebracht werden. Ferner wird beurteilt, ob vom Verein alles unternommen wird, durch andere Einnahmequellen, Fördermittel oder Kooperationen die finanzielle Beteiligung der Stadt möglichst gering zu halten.
3. Nicht förderwürdige Aktivitäten: Nicht förderwürdig sind Kosten für Geselligkeitsaktivitäten im Vereinskreis.

§ 6

Förderungsabwicklung

Der schriftliche Förderantrag wird gereiht nach Eingangsdatum von der Fachabteilung bearbeitet und an den zuständigen Fachausschuss weitergeleitet, der das Ansuchen beurteilt und einen Antrag an das Beschlussorgan stellt.

§ 7

Auszahlung und Kontrolle

1. Vor Auszahlung der Förderung ist die widmungsgemäße Verwendung durch eine von der bzw. vom Zeichnungsberechtigten unterfertigte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Auf Wunsch des Fördergebers sind Originalbelege vorzulegen.

2. Förderwerber/innen verpflichten sich, eine gewährte Förderung sofort zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
- der Förderbetrag ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
- übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden.

§ 8

Ausschluss des Rechtsanspruches

Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel erfolgen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien beruhen auf dem Beschluss des Gemeinderates vom 22.10.2020, TOP III/8. Sie treten mit 01.01.2021 in Kraft und betreffen Vereinsförderungen, die ab 01.01.2021 gewährt werden.

Mag. Johannes Waidbacher eh.
(Bürgermeister)

Braunau am Inn, 23.10.2020